

07.1



SKM Sekundarschule Kreis Marthalen

SCHULGEMEINDEORDNUNG

vom 12. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Marthalen

A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeart
- Art. 2 Gemeindeordnung

B Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
- Art. 4 Verfahren
- Art. 5 Berichte und Anträge

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 6 Urnenwahl
- Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung

3. Schulgemeindeversammlung

- Art. 9 Einberufung und Verfahren
- Art. 10 Leitung und Protokoll
- Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 12 Allgemeine Befugnisse
- Art. 13 Finanzbefugnisse

C Behörden

1. Allgemeines

- Art. 14 Geschäftsführung
- Art. 15 Behördenkonferenz

2. Die Schulpflege

- Art. 16 Zusammensetzung
- Art. 17 Lehrervertretung
- Art. 18 Strategische Führung
- Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 20 Allgemeine Befugnisse
- Art. 21 Rechtsetzungsbefugnis
- Art. 22 Finanzielle Befugnisse
- Art. 23 Zusammenarbeit
- Art. 24 Bildung von Ressorts
- Art. 25 Ressortvorsteher und -vorsteherinnen und Ausschüsse
- Art. 26 Präsidium
- Art. 27 Finanzvorstand
- Art. 28 Sachverständige und beratende Kommissionen
- Art. 29 Schulverwaltung
- Art. 30 Schulleitung
- Art. 31 Schulkonferenz

D Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

- Art. 32 Baukommission

E Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Rechnungsprüfungskommission

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

GEMEINDEORDNUNG DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE MARTHALEN

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Sekundarschulgemeinde Marthalen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon.

Sie führt die folgenden Schulen:

1. die Sekundarstufe
2. die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
3. allfällige weitere Schulen
4. schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

B Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Sekundarschulpflege (nachfolgend: Schulpflege) setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat Marthalen fest. Diesem ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinde Marthalen.

Art. 5 Berichte und Anträge

Für die Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahl

Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte an der Urne gewählt.

Für die Erneuerungswahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48–53 u. 55 GPR).

Für die Ersatzwahlen in die Schulpflege gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48–54 GPR).

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.–.

Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Die Akten sind zwei Wochen vor der Versammlung aufzulegen.

Die Schulpflege bestimmt den Versammlungsort.

Art. 10 Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidium der Schulpflege geleitet.

Der Aktuar bzw. die Aktuarin der Schulpflege oder eine andere, von der Schulpflege bestimmte Person führt das Protokoll.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung,
2. der Erlass von Grundsätzen für die Gebührenerhebung,
3. der Erlass weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen unter Vorbehalt von Art. 7,
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
4. die Schaffung weiterer Schulen.

Die Schulpflege kann der Schulgemeindeversammlung Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterstehen, zur unverbindlichen Vorberatung unterbreiten.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.–, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 500'000.–,
7. die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.–,
8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 30'000.– im Einzelfall,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.– im Einzelfall.

C Behörden

1. Allgemeines

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Die Schulpflege versammelt sich auf Einladung ihres Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

2. Die Schulpflege

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern. Eine angemessene Vertretung aller politischen Gemeinden ist anzustreben.

Art. 17 Lehrervertretung

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

Art. 18 Strategische Führung

Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schulen zuständig. Sie trägt die Verantwortung für deren Leitung und Organisation und schafft dazu die nötigen Rechtsgrundlagen.

Die Schulpflege ist verantwortlich für:

1. die Schulqualität
2. die Personalpolitik und -führung
3. die Verwendung der finanziellen Mittel
4. die Öffentlichkeitsarbeit
5. die zweckmässige Delegation der Aufgaben

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

a) wählt aus ihrer Mitte:

1. das Vizepräsidium
2. den Finanzvorstand bzw. die Finanzvorständin
3. die weiteren Ressortvorstehenden
4. das Präsidium und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse

b) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

5. den Schreiber/die Schreiberin der Schulgemeinde
6. das Präsidium und die Mitglieder der Baukommission
7. die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen
8. die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen

c) stellt an, ernennt oder bezeichnet:

9. sämtliche Lehrpersonen
10. die Schulleitung
11. den Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung
12. die Hauswertschaft
13. die weiteren Angestellten der Schule
14. den Schularzt
15. den Schulzahnarzt
16. den Schulpsychologischen Dienst.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde,
2. die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist,

4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt,
5. die Festlegung des Stellenplans aufgrund der vom Kanton zugeteilten Vollzeiteinheiten,
6. die Festlegung des Stellenplans für das übrige Personal der Schulgemeinde,
7. die Bestimmung der Schuleinheiten,
8. die Genehmigung des Schulprogramms,
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, in Anlehnung an die entsprechenden politischen Gemeinden,
11. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung,
12. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung
 - a) der Geschäftsordnung und des Organisationsstatuts,
 - b) von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
 - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen,
2. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmtem Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.– für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.– für einen bestimmtem Zweck, höchstens Fr. 40'000.– im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.– im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zum Preis von Fr. 500'000.–,
7. die Veräusserung und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von bis Fr. 500'000.–,
8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 30'000.–,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 20'000.–,
10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 23 Zusammenarbeit

Die Schulpflege kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Schülerzuteilung, Personaleinsatz, Schulverwaltung und Schulleitung, abschliessen und dabei damit verbundene Aufgaben und Kompetenzen von Organen der Vertragsgemeinden übernehmen oder solche delegieren. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 24 Bildung von Ressorts

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Anzahl von Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. Die Schulpflege ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 25 Ressortvorsteher und -vorsteherinnen und Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteher und -vorsteherinnen oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Ressortvorsteher und -vorsteherinnen behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtrags-Krediten verantwortlich.

Art. 26 Präsidium

Der Präsident bzw. die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Präsidialentscheide richten sich nach dem Gemeindegesetz. Weitere Befugnisse richten sich nach der Geschäftsordnung.

Art. 27 Finanzvorstand

Ein Mitglied der Schulpflege leitet als Finanzvorstand die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde, bereitet die jährlichen Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie die besonderen Ausgabenbeschlüsse vor. Es überwacht den Vollzug der Voranschläge sowie der Ausgabenbeschlüsse und die Einhaltung der Kredite.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann einer politischen Gemeinde oder einer anderen Stelle übertragen werden.

Art. 28 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher oder die Vorsteherin des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

Art. 29 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule und koordiniert die Tätigkeit aller Organe und Schulen. Die Schulpflege bestimmt das Pflichtenheft.

Art. 30 Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule und vertritt diese gegen aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen und legt die Finanzkompetenzen fest.

Bei Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist in ihrem Zuständigkeitsbereich antragsberechtigt.

Art. 31 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Gesetzgebung, Geschäftsordnung und Organisationsstatut regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

D Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 32 Baukommission

Für die selbstständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulpflege die Bestellung einer Baukommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen einsetzen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsident und vier weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

E Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert eine Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau oder Trüllikon. Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Schulpflege für die Amtsdauer 2006/2010 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Oberstufenschulgemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Marthalen wurde in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Marthalen

Der Präsident:
Hans Hilpertshauser

Der Aktuar:
Werner Bernhard

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. September 2006 mit
Beschluss Nr. 1286 genehmigt.